

**Weil der Verkaufspreis für den Strom beträchtlich höher ist als der Einkaufspreis der Energie, sind die erzielten Einnahmen steuerpflichtig.**

### **Einkommensteuer**

Wer den mit einer Photovoltaik-Anlage erzeugten Strom an ein Energieversorgungsunternehmen verkauft, muss die Einnahmen als „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ in seiner Einkommens-Steuererklärung angeben. Voraussetzung: Der Betreiber verfolgt eine Gewinnerzielungsabsicht. Den Gewinn kann er mit einer einfachen Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gewinn nicht über der Grenze von 30 000 Euro im Kalenderjahr liegt. Die Einkünfte werden in der Anlage GSE aufgeführt, zusätzlich ist die Anlage EÜR auszufüllen.

### **Gewerbesteuer**

Ein Gewerbe müssen die Betreiber bei den Gemeinden in der Regel also nicht anmelden. Eine Gewerbesteuererklärung wird erst fällig, wenn der Gewinn über 24 500 Euro liegt.

### **Umsatzsteuer**

Wer den mit der Photovoltaik-Anlage erzeugten Solarstrom regelmäßig in das öffentliche Netz einspeist, gilt fiskalisch als Unternehmer. Damit ist er grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Eine Ausnahme gilt: Liegt der Umsatz im Vorjahr unter 17 500 Euro und übersteigt der Umsatz im laufenden Jahr voraussichtlich nicht die Grenze von 50 000 Euro, kann der Betreiber der Solaranlage beantragen, als so genannter „Kleinunternehmer“ von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu werden. Die Umsatzsteuerpflicht hat jedoch Vorteile, weil das Finanzamt dann die in den Anschaffungskosten enthaltene Mehrwertsteuer erstattet. Dafür muss der Betreiber fortan auf die Einpreisvergütung Umsatzsteuer erheben und diese ans Finanzamt abführen. Wichtig: An den Verzicht auf Umsatzsteuerbefreiung ist der Betreiber fünf Jahre lang gebunden.

Verluste können mit anderen Einkünften, etwa aus nicht selbstständiger Tätigkeit, verrechnet werden. Als Betriebsausgaben sind neben den Planungskosten und laufenden Betriebskosten für Wartung und Instandhaltung auch Schuldzinsen darlehensfinanzierter Solaranlagen steuermindernd abziehbar. Wichtig: Zu den Betriebseinnahmen zählen neben der Einspeisevergütung des Stromversorgungsunternehmens meist auch Umsatzsteuererstattungen des Fiskus

**Solaranlage ist nicht gleich Solaranlage. Photovoltaik-Anlagen wandeln Sonnenenergie in Strom um. Solarthermische Anlagen dienen hingegen der Wärmegewinnung.**

### **Welches Haus ist geeignet?**

Bereits zehn bis 20 Quadratmeter zusammenhängende Dachfläche genügen, damit sich eine Solarstromanlage für den Betreiber rechnet. Eine Solaranlage muss keineswegs immer aufs Hausdach. Die Module können auch an der Fassade, auf Garagen oder über Wintergärten und Terrassen installiert sein.

### **Ist eine Genehmigung erforderlich?**

Photovoltaik-Anlagen sind in der Regel genehmigungsfrei – vorausgesetzt, sie sind auf Dächern oder an der Fassade befestigt. Ein Blick in die jeweilige Landesbauordnung gibt Aufschluss. Auf denkmalgeschützten Gebäuden dürfen Solaranlagen jedoch nicht ohne Genehmigung errichtet werden.

### **Welche Lebensdauer hat eine Anlage?**

Die erwartete Lebensdauer von Solarmodulen liegt derzeit bei über 25 Jahren. Experten gehen sogar von 30 bis 40 Jahren aus. Doch Vorsicht bei Billig-Importen! Diesen wird eine sehr viel kürzere Lebensdauer nachgesagt – nur etwa zehn Jahre.

### **Wie kann die Anlage finanziert werden?**

Hausbesitzer können auf zinsgünstige Kredite der KfW-Förderbank zurückgreifen. Die Kredite werden vergleichsweise unbürokratisch genehmigt.

### **Wie werden Anlagen gewartet?**

Die Anlagen sind wartungsarm. Neben der regelmäßigen Kontrolle der Betriebsbereitschaft sollten Immobilienbesitzer größere Verschmutzungen (Laub usw.) beseitigen. Sinnvoll ist die monatliche Erfassung der Zählerstände, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu überprüfen.

### **Auf dem Dach einer Scheune, die unter Denkmalschutz steht, dürfen keine Geräte zum Gewinnen von Sonnenenergie installiert werden.**

Einen entsprechenden Genehmigungs-Antrag wies das Verwaltungsgericht Neustadt ab, wie der „Anwalt-Sucherservice“ berichtete (Az 5 K 1498/05.NW). Bei dem strittigen Objekt handele es sich um eine Scheune, die seit 1981 unter Denkmalschutz steht. Sie ist Teil einer Hofanlage mit einem Fachwerkhaus, das im Kern aus dem 16. Jahrhundert stammt.

Die Klägerin plante, auf dem Scheunendach eine Solaranlage mit 34 Quadratmetern Fläche zu installieren. Die Kreisverwaltung hatte den Antrag auf Baugenehmigung abgelehnt, worauf die Eigentümerin vor Gericht zog. Die Richter bestätigten das Verbot der Kreisverwaltung. Nach ihrer Auffassung würde die Photovoltaik-Anlage das Erscheinungsbild des Gebäudes massiv beeinflussen.

Gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes seien die Eigentümerinteressen nachrangig.

*Quelle: FOCUS, dpa,*